

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Halle auf der Basis der nachstehenden Punkte die Vereinigung der beiden Sparkassen zu beschließen.

1. Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 823), zuletzt geändert am 18.12.2002 (GVBl. S. 447) i. V. m. § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11.11.2005 (GVBl. S. 692 ff), werden

die Stadt- und Saalkreissparkasse Halle
und die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt
zur Saalesparkasse

vereinigt.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Landkreis Saalekreis und der Stadt Halle (Saale) über die Vereinigung der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle und der Kreissparkasse Merseburg-Querfurt wird zugestimmt.

2. Die Vereinigung erfolgt zum 30. Dezember 2007.
3. Die Vereinigung erfolgt auf dem Wege der Aufnahme der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle durch die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt.
4. Die Kreissparkasse Merseburg-Querfurt übernimmt die Aktiva und Passiva der Stadt- und Saalkreissparkasse Halle nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2006 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkasse abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsausbildungsverträge ein.
5. Sitz der Saalesparkasse ist die Stadt Halle (Saale).
6. Die Satzung der Saalesparkasse wird beschlossen (Anlage 2).
7. Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Saalesparkasse werden gewählt:
 - a) vier weitere Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Satz 4, 1. Halbsatz SpkG-LSA

Frau Dagmar Szabados (gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)
Herr Stadtrat Hendrik Lange (DIE LINKE)
Frau/Herr N. N. (Vorschlag CDU)
Frau/Herr N. N. (Vorschlag SPD)
 - b) übrige weitere drei Mitglieder gem. § 11 Abs. 1 Satz 4, 2. Halbsatz SpkG-LSA
 - aa) Frau/Herr N. N. (Vorschlag durch WIR.FÜR HALLE/Bündnis 90/Die GRÜNEN/MitBürger)
 - bb) Frau Marion Krischok (Vorschlag durch DIE LINKE)
 - cc) Frau/Herr N. N. (Vorschlag CDU)

c) ein stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates für die Gruppe gem. a)

Frau/Herr N. N. (Vorschlag durch FDP+ GRAUE+WG VS 90)

d) ein stellvertretendes Mitglieder für die Gruppe gem. b)

Frau/Herr N. N. (Vorschlag durch SPD)

Redaktionelle Hinweise der Sparkassenaufsichtsbehörde, die sich aus der Anwendung und Auslegung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ergeben und den Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht verändern, können bis zum Unterzeichnungstermin in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung eingearbeitet werden.